

Altenpfleger/in darf man auch bei hoher HIV-Viruslast werden

Die Medical Tribune Deutschland beschäftigt sich in ihrer Ausgabe 17/2010 mit der Frage, wie Menschen mit HIV auf Fragen des Arbeitgebers nach gesundheitlichen Einschränkungen umgehen können. Die Autorin Dr. Stefanie Kronenberger beruft sich auf den Kölner Rechtsanwalt Jacob Hösl und den Arzt Dr. Jens Jarke von der Hamburger Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Die Experten betonen, man müsse nur solche Umstände angeben, die für die berufliche Tätigkeit von Belang sind. Eine HIV-infizierte Person könne z. B. durchaus auch einen Gesundheitsberuf wie etwa Altenpfleger/in ergreifen, wenn

- * die Eignung nicht auf Dauer oder wiederkehrend erheblich beeinträchtigt ist,
- * zum Arbeitsantritt bzw. in absehbarer Zeit nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist und
- * durch die Art der Tätigkeit kein erhöhtes Ansteckungsrisiko für andere besteht.

Bei erfolgreicher und regelmäßig kontrollierter antiretroviraler Therapie mit einer Viruslast unter der Nachweisgrenze leide man nicht an einer ansteckenden Krankheit. Aber auch bei hoher Viruslast könne man, so wird Dr. Jarke zitiert, etwa in der Altenpflege arbeiten, da hier keine Gefahr einer HIV-Übertragung bestehe. Den Originalartikel finden Sie auf der Nächsten Seite oder unter <http://www.medical-tribune.de/patienten/magazin/26379/>.

Dienstag, 17.08.2010, 11:12 Uhr

ONLINE MEDICAL TRIBUNE

Tools Eltern-Ecke Teenager Krankheiten Gesundheitstipps Im Blickpunkt Stellenmarkt Kliniksuche

Auch HIV-Infizierte wollen arbeiten

Was Sie Arbeitgebern verschweigen dürfen

Medical Tribune Bericht

MÜNCHEN – Eine HIV-Patientin möchte vom Arzt eine Bescheinigung für die Zulassung zur Prüfung zur Altenpflegerin. Eine der Fragen auf dem Bogen lautet: Sind ansteckende Erkrankungen bekannt? Was muss ein Arzt angeben, ohne der beruflichen Karriere der jungen Frau zu schaden?



Er darf getrost angeben, die Patientin sei frei von ansteckenden Krankheiten, erklärten der Kölner Rechtsanwalt Jacob Hösl und der Arzt Dr. Jens Jarke von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz aus Hamburg. Denn der Arbeitgeber darf nur nach gesundheitlichen Einschränkungen fragen, die die fragliche Tätigkeit betreffen. Und bei der Altenpflege bestehen keinerlei Übertragungsgefahren durch eine HIV-positive Pflegerin. Selbst hohe Viruszahlen bedeuteten hier keine Einschränkung, erklärte Dr. Jarke.

Altenpflege auch mit hoher Viruslast erlaubt

Jede Frage nach Krankheiten muss nur bezüglich ihrer beruflichen Relevanz zu beantwortet werden. Das gilt für den Arbeitnehmer ebenso wie für den Arzt, hieß es auf den 13. Münchner AIDS-Tagen 2010. Auskünfte an den Arbeitgeber werden aus der rechtsrelevanten Perspektive erteilt und im Einzelfall je nach Person und Tätigkeit beurteilt. Eine HIV-infizierte Person darf z.B. einen Gesundheitsberuf ausüben

- wenn die Eignung nicht durch die bestehende Krankheit auf Dauer oder in periodisch wiederkehrenden Abständen erheblich beeinträchtigt oder aufgehoben ist,
- wenn zum Zeitpunkt des Arbeitseintritts bzw. in absehbarer Zeit nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist oder
- wenn durch die Art der Tätigkeit kein erhöhtes Ansteckungsrisiko für andere Personen besteht.

Gut behandelt keine ansteckende Erkrankung

Da HIV-Infizierte inzwischen gut behandelt werden können, sind Einschränkungen nicht zu erwarten, wenn bei regelmäßig kontrollierter Viruslast bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden oder man Schutzmaßnahmen wie das Tragen doppelter Handschuhe ergreift. Eine Viruslast unter der Nachweisgrenze bedeutet: Der Patient leidet nicht unter einer ansteckenden Erkrankung!

Wie sieht es aber bei der aktiven Informationspflicht dem Arbeitgeber gegenüber aus? Der Arbeitnehmer muss lediglich jene Umstände angeben, die für die berufliche Tätigkeit von Belang sind. Dies wäre etwa der Fall, wenn durch eine steigende Viruslast zum Beispiel eine Ansteckungsgefahr für Dritte entsteht, erklärten die Experten.

Nun kann der Arzt aber in ein Dilemma geraten, wenn ein Patient mit erhöhter Viruslast

eine ansteckungsgefährdende Tätigkeit ausübt und diese nicht aufgeben will oder kann. Als Beispiel wurde ein in eigener Praxis tätiger Zahnarzt genannt. Hier ist aktuell eine reale Ansteckungsgefährdung vorhanden, wenn die Viruslast ansteigt. Man sollte dem HIV-Patienten deshalb raten, die Tätigkeit zumindest bis zum Erfolg einer antiretroviralen Therapie einzustellen.

Setzt der Betroffene trotzdem die infektionsgefährdende Arbeit fort, ist er für die Folgen rechtlich selbst verantwortlich. Zusätzlich kann der Arzt aber einen rechtfertigenden Notstand geltend machen und den Fall beim zuständigen Gesundheitsamt melden. Hier wird ein bestehendes Recht, nämlich die Schweigepflicht, gebrochen, um ein höheres Gut – die Gesundheit der Zahnarztpatienten – zu schützen. Allerdings handelt es sich dabei um eine Kann-Regelung, die der Arzt nicht anwenden muss.